

FDP

**Die Liberalen
Frauen beider Basel**

Statuten der Freisinnigen Frauen beider Basel (FFBB)

Name

Art. 1

Unter dem Namen "Freisinnige Frauen beider Basel" (FFBB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist der Wohnort der Präsidentin, allenfalls Vizepräsidentin, wenn die Präsidentin nicht im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt wohnt.

Zweck

Art. 2

Die FFBB setzen sich für die Verbreitung der freisinnigen Grundsätze in unserer Region ein und haben zum Ziel, Themen, die uns als Frauen, Mütter, Partnerinnen, Arbeitnehmerinnen oder Unternehmerinnen besonders betreffen, aktiv mitzugestalten.

Der Verein kann Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung oder gleichen Aufgaben beitreten, mit diesen engen Kontakt pflegen und/oder solche unterstützen.

Aufgaben

Art. 3

Die FFBB nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- › Gewinnung von Frauen für die liberale (oder/und freisinnige) Politik
- › Förderung der Tätigkeit von Frauen in der Partei und in öffentlichen Ämtern,
- › Eintreten für die Umsetzung des Gleichheitsgebots (Art. 8 BV)
- › Information und Stellungnahmen zu aktuellen politischen Themen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die Frauen speziell betreffen aus Sicht der FDP-Frauen.
- › Vertretung der Ziele der FFBB in den beiden Kantonalparteien,
- › Kontakte / Zusammenarbeit mit kantonalen und eidgenössischen Frauengruppen.

Finanzielle Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel liefern das Vereinsvermögen, die Mitgliederbeiträge, Beiträge der Kantonalparteien und Gönnerbeiträge von Dritten sowie alle Einnahmen, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die FDP Frauen Basel-Stadt bringen ihr bestehendes Vereinsvermögen vollständig in die neue Organisation ein. Dieses Vermögen wird integraler Bestandteil des Vereinsvermögens der freisinnigen Frauen beider Basel.

Das eingebrachte Vermögen wird zugunsten des gesamten Vereins verwendet. Bei einer möglichen künftigen Auflösung oder erneuten Trennung der Sektion beider Basel sind Ansprüche auf dieses Vermögen durch die ursprüngliche Herkunft angemessen zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einem solchen Fall über die Aufteilung unter Berücksichtigung der eingebrachten Vermögensverhältnisse.

Die Jahresrechnung vor der Gründung ist transparent offenzulegen und wird Bestandteil des Gründungsprotokolls.

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied des Vereins können auf schriftliches Gesuch hin Frauen werden, die sich mit liberalen und bürgerlichen Grundsätzen und Zielen identifizieren. Eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Kantonalpartei ist nicht Bedingung.

Art. 6

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch

Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, haben aber keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Anzeige auf das Ende eines Kalenderjahres,
- b. durch die einstimmige Feststellung des Vorstandes, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind,
- c. durch Ausschluss, falls ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins bzw. der jeweiligen Kantonalpartei schadet, oder
- d. durch Tod.

Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; ihr obliegen

1. die Wahl der Präsidentin,
2. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands,
3. die Wahl der Revisionsstelle,
4. die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der FDP.Die Liberalen Schweiz,
5. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
6. der Beschluss über das Tätigkeitsprogramm,
7. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
8. die Annahme des Budgets,
9. die Ernennung der Ehrenmitglieder,
10. der Ausschluss von Mitgliedern bei fehlender Einstimmigkeit des Vorstands auf dessen Antrag,
11. die Änderung der Statuten,
12. der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 10

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen

- a. auf Beschluss des Vorstandes oder
- b. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der Teilnehmerinnen, ausgenommen zu Beschlüssen gemäss Art. 16 der Statuten. Es entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid zu treffen.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nichts anderes bestimmt wird.

Art. 12

Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens zwei Personen pro Kanton. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll ein ausgeglichenes Verhältnis der beiden Kantone angestrebt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

National- und Ständerätinnen der beiden Kantone, Regierungsrätinnen beider Kantone sowie Mandatsträgerinnen im Grossen Rat Basel-Stadt und im Landrat Basel-Landschaft, die Mitglied des Vereins sind, gehören dem Vorstand ex officio an.

Vorstandssitzungen können physisch, schriftlich oder online durchgeführt werden.

Der Vorstand leitet die Geschäfte, im Speziellen

- a. Vertretung des Vereins,

- b. Aufnahme neuer Mitglieder,
- c. Durchführung der Mitgliederversammlung,
- d. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e. Ausschluss von Mitgliedern bei Einstimmigkeit.

Revisionsstelle

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für zwei Jahre. Die Revisionsstelle erstattet Bericht über die Rechnungsführung. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 15

Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die finanzverantwortliche Person zeichnen je mit Einzelunterschrift.

Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene und von mindestens der Hälfte aller Mitglieder besuchte Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die vorgeschriebene Teilnehmerinnenzahl nicht erreicht wird, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche dann ungeachtet der Teilnehmerinnenzahl beschlussfähig ist.

Der Beschluss zur Vereinsauflösung muss mit Zweidrittel-Mehr der Anwesenden gefasst werden.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Zweckbestimmung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen.

Passivmitglieder

Art. 17

Männer können bei den FDP Frauen Basel-Stadt Passivmitglied sein.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2025 beschlossen. Die FDP Frauen beider Basel sind ein eigenständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und politisch wie organisatorisch unabhängig von den kantonalen Parteien.

Freisinnige Frauen beider Basel

Die Präsidentin:


.....

Die Vizepräsidentin:


.....

Die Protokollführerin:


.....